

Hinweise zum Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Kindergartenjahr 2018/2019

Folgendes ist beim Ausfüllen des Antrages zu berücksichtigen:

Einkommen

Zum Einkommen im Sinne der Satzung des Kreises Pinneberg gehören alle Einkünfte der Haushaltsangehörigen (ausgenommen nichtleiblicher Elternteil) in Geld oder Geldeswert (z.B. Arbeitseinkommen einschließlich Sachbezügen und Sonderzuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Prämien und Provisionen, geldwerte Vorteile), Einkommen aus Nebenbeschäftigungen (auch unter 450,00 €), Arbeitslosengeld I und II (ALG I, ALG II), Hilfe zum Lebensunterhalt, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Elterngeld (anteilige Anrechnung), BAföG (anteilige Anrechnung), ggf. Kinderbetreuungskosten von Dritten, Wohngeld, Einkommenssteuererstattungen. Kinderzuschlag und die Eigenheimzulage werden nicht als Einkommen angerechnet.

Die Verdienstbescheinigung/en und Bescheinigungen über Verdienstausschläge (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) der letzten 12 Monate sind beizufügen. Im Ausnahmefall, nur wenn diese nicht oder nicht ausreichend vorgelegt werden können, ist zusätzlich der Vordruck Verdienstbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen der Wohnortgemeinden) einzureichen. Bei Selbständigen sind die Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre sowie eine aktuelle Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung) beizufügen. Die Anforderung weiterer Unterlagen zur Prüfung des Einkommens bleibt vorbehalten.

Änderungen in der Einkommenssituation sind umgehend mitzuteilen. Verspätet gemeldete Einkommenserhöhungen bewirken eine Nachforderung und rückwirkende Neufestsetzung des Kindergartenentgeltes, da eine Ermäßigung zu Unrecht erfolgt ist und die Berechnungsgrundlagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Einkommensminderungen und damit evtl. Erhöhungen einer Ermäßigung können erst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem Sozialgesetzbuch II und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII müssen keine Nachweise über Einkommen, Miete usw. vorlegen. Es ist ausreichend, wenn Sie den neuesten Leistungsbescheid und den Antragsbogen ausgefüllt und unterschrieben einreichen.

Absetzungen vom Einkommen / Belastungen

Fahrtkosten

Werden für die Fahrten zur Arbeitsstelle öffentliche Verkehrsmittel benutzt, sind die Fahrkarten dem Antrag beizufügen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist die direkte, einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Arbeitsstelle in Kilometer anzugeben. Es wird ein Betrag von max. 5,20 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung anerkannt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Kfz-Haftpflicht und Steuer bereits abgegolten. Ist die Arbeitsstelle dem Wohnsitz gleich oder liegt weniger als 2 Kilometer entfernt, sind keine Fahrtkosten anzuerkennen. Die Anzahl der Arbeitstage pro Woche ist anzugeben. Die Teil- und Vollkaskoversicherung bleiben unberücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Selbständige, die für ihren Arbeitsweg ein Betriebsfahrzeug benutzen.

Unterhaltszahlungen an Unterhaltsberechtigte

Eine Absetzung als besondere Belastung ist möglich, soweit nicht bereits bei der Berechnung berücksichtigt und wenn durch Gerichtsurteilen, behördlichen Festsetzungen o.ä. nachgewiesen.

Weitere mögliche absetzbare Belastungen:

Gewerkschaftsbeitrag, Einkommensteuernachzahlungen, staatlich geförderte Altersvorsorge (Riesterrente), gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, freiwillige Beiträge von Nichtversicherungspflichtigen zu Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung.

Auch freiwillige Versicherungen (z.B. Lebens- und Ausbildungsversicherungen, private Haftpflicht- und Hausratversicherung) werden anerkannt, jedoch insgesamt max. bis zur Obergrenze von 3 % des Nettoeinkommens. In Ausnahmefällen und nach Prüfung können ggf. weitere besondere Belastungen berücksichtigt werden. Als Arbeitsmittel wird eine Pauschale von monatlich 5,20 € anerkannt.

bitte wenden

Bedarf/Berechnung der Einkommensgrenze

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten kann die tatsächliche monatliche Miete inkl. Nebenkosten ohne Heizung sowie die tatsächlich monatlichen Heizkosten – ohne Warmwasserkosten - jeweils max. bis zu einer in der Satzung des Kreises Pinneberg festgelegten Höhe anerkannt werden. Nachweise sind vorzulegen. Nur im Ausnahmefall, wenn die Unterkunftskosten nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden können, ist zusätzlich der Vordruck Vermieterbescheinigung (erhältlich bei den berechnenden Stellen) einzureichen. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden; ansonsten kann eine mögliche Berücksichtigung nicht erfolgen. Nachzahlungen und Erstattungen von Betriebs-, Neben- oder Heizungskosten können werden nicht berücksichtigt.

Bei Wohneigentum (eigenes Haus oder Wohnung) kann als Unterkunftskosten nur die monatliche Zinsbelastung anerkannt werden. Die Tilgung ist vermögensbildend und daher nicht anerkennungsfähig.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Nachweise über die Höhe der Neben- und Heizkosten bzw. der monatlichen Zinsen (ohne Tilgung), der monatlichen Heizkosten - ohne Warmwasserkosten-, der Grundsteuer, der Wohngebäudeversicherung, der Müllabfuhrgebühren, der Abwasser-/Wasserkosten, der Schornsteinfegergebühren, weitere pflichtige Abgaben und Gebühren (z.B. Straßenreinigungsgebühren, Niederschlagswasserpauschalen, Vorflutergebühren)

Zur Berechnung der Ermäßigung

Der errechnete Gesamtbedarf wird dem anrechenbaren monatlichen Familieneinkommen gegenübergestellt. Zurzeit 50% des sich daraus ergebenden Einkommensüberhanges werden gemäß der geltenden Satzung bei der Festsetzung des maßgeblichen Entgeltsatzes berücksichtigt. In einigen Kommunen des Kreises wird darüber hinaus eine eigene zusätzliche Sozialstaffelermäßigung gewährt. Hierzu erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Wohnortgemeinde direkt.

Für das 2. Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, wird das für dieses Kind maßgebliche Entgelt um 50% ermäßigt. Das 3. Kind und jedes weitere Kind, das zur gleichen Zeit einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Anspruch nimmt, bleibt beitragsfrei.

Werden Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung als auch bei einer Tagespflegeperson betreut, muss für beide Kinder ein Ermäßigungsantrag gestellt werden. Der Antragsbogen für die Tagespflegebetreuung (erhältlich bei den Familienbildungsstätten) ist ausgefüllt und unterschrieben, jedoch ohne Nachweise, aber mit dem Hinweis, dass für das Geschwisterkind bereits ein Antrag gestellt wurde, einzureichen. Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung bleiben Kinder, deren Beitrag durch einen anderen Kostenträger übernommen wird, unberücksichtigt.

Wo ist der Antrag abzugeben ? Wer berechnet die Ermäßigung ?

a) Ermäßigung für den Kostenbeitrag in Kindertageseinrichtungen

Der Antrag ist mit allen Unterlagen bei der **Wohnortgemeinde** einzureichen bzw. abzugeben. Die Wohnortgemeinde nimmt die Berechnung vor und Sie erhalten von dort einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung. Der Träger der Kindertageseinrichtung wird ebenfalls informiert, jedoch ausschließlich über das Ergebnis der Berechnung, um dann den endgültigen Beitrag entsprechend dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot nach seiner Entgeltordnung festzulegen.

b) Ermäßigung des Kostenbeitrages bei Tagespflegebetreuung

Der Antrag ist mit allen Unterlagen beim **Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung**, Team Kindertagesbetreuung, Kurt-Wagner-Str. 11, 25337 Elmshorn, abzugeben. Die Antragsteller erhalten nach Berechnung einen schriftlichen Bescheid zur Ermäßigungsprüfung.

Eine Ermäßigung ist frühestens ab ersten des Monats, in dem der Antrag bei der jeweils vorgenannten Stelle eingeht, möglich. Fehlende Unterlagen sind umgehend nachzureichen, ansonsten erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz. **Auf die Mitwirkungspflicht und mögliche Folgen nach §§ 60/66 Sozialgesetzbuch I wird hingewiesen.**

Die eingereichten Daten über das Einkommen und die Belastungen werden von der Stelle, die die Sozialstaffelung berechnet, nicht weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.